

BGer 5F_37/2024 vom 2. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_37_2024

FR: TF 5F_37/2024 du 2 décembre 2024

IT: TF 5F_37/2024 del 2 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Wie dem Gesuchsteller schon oft mitgeteilt wurde, vermittelt das Bundesgericht keine Rechtsanwälte. In der Schweiz gibt es keinen Anwaltszwang und es ist an der Verfahrenspartei, einen Rechtsvertreter zu mandatieren. In diesem Zusammenhang dürfte im Übrigen auch der Antrag zu lesen sein, die Postulationsfähigkeit sei abzuerkennen. Dies würde dazu führen, dass die Rechtsmittel unbeachtlich wären. Das Bundesgericht hat diese aber stets behandelt, denn die unzähligen Eingaben zeigten und zeigen, dass der Gesuchsteller zwar durchwegs jede Verfügung und jeden Entscheid anfecht, aber seine Anliegen durchaus zu formulieren weiss.

E. 2

Ein bundesgerichtliches Urteil kann auf Gesuch hin aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe in Revision gezogen werden, wobei der Revisionsgrund in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Revision dient nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.).

E. 3

Der Gesuchsteller beruft sich auf die Revisionsgründe von Art. 121 lit. c und d sowie Art. 123 lit. a BGG . Er macht geltend, wegen eines Verfahrensmangels habe das erstinstanzliche Urteil keine Rechtsmittelfrist auslösen können und er werde diskriminiert, weil die Gerichte in Zusammenarbeit versuchen würden, die Väter zu diskriminieren und Verfahrensmängel zu vertuschen. Der Gesuchsteller hatte im Verfahren 5A_653/2024 weder die obergerichtlichen Tatsachenfeststellungen zur Kenntnisnahme des erstinstanzlichen Urteils und der dadurch ausgelösten Frist beanstandet noch sich zu den obergerichtlichen Nichteintretenserwägungen geäußert, weshalb seine Beschwerde offensichtlich nicht hinreichend begründet und auf sie nicht einzutreten war. Inwiefern das Bundesgericht vor dem Hintergrund der dem Gesuchsteller obliegenden Begründungspflicht Anträge oder Tatsachen übersehen haben soll, ist weder im Revisionsgesuch dargetan noch ersichtlich.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.